

des Gewerbe, welches überhaupt unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt — der muß sich anmelden. Diese Anmeldung gilt ganz gleichmäßig, erfolge die Niederlassung in der Stadt, erfolge sie auf dem Lande. Erfolgt sie in der Stadt oder auf dem Lande, so wird die Entscheidung über die Anmeldung von der Behörde gefaßt, und in Städten noch die, ob der Angemeldete Bürger werden muß oder nicht. In jedem Falle ist für die Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Bürgerrechtsgebühren in den Städten und die Aufnahmegebühren auf dem Lande sind meiner Ansicht nach im Bezug auf die Heimathangehörigkeit Gewerbetreibender auch ganz identisch. Der feine Unterschied, der auch von dem Herrn Commissar hervorgehoben wurde, existirt meiner Ansicht nach in dieser Beziehung gar nicht. Die Folgen der Aufnahme sollen und müssen vielmehr ganz gleich bleiben. Sobald aber in der Stadt zum Behuf der Betreibung eines Gewerbes Jemand das Bürgerrecht erlangt, so erlangt er allein durch den Aufenthalt, ohne Rücksicht darauf, ob er anfangs Gewerbetreibender im Sinne des Gewerbegesetzes, später aber Stubenlehrer oder Tagelöhner oder sonst was geworden ist, durch den bloßen Aufenthalt, durch seine Existenz in der Stadt, sein Heimathrecht nach fünf Jahren. Will das Dorf auch das Gewerbe auf dem Lande haben, so muß es gleiche Grundsätze für sich gelten lassen. Es ist richtig, daß, wenn heute aus der Stadt Jemand aufs Land kommt und sagt: ich will dort Schuhmacher werden, darauf hin Aufnahme erlangt, aber nach Verlauf von vier Wochen erkennt, daß das Gewerbe nicht geht und er deshalb etwas Anderes ergreift, er nach Verlauf von fünf Jahren dem Lande zur Last fallen kann. Allein genau dasselbe ist auch in der Stadt der Fall. Kommt heute der erste beste Tagelöhner aus dem nächsten Dorfe nach Dresden und meldet sich zum Schuhmacher an, so muß er aufgenommen werden und wenn er schon nach drei Wochen als Schuhmacher verdirbt, allein etwas Anderes betreibt und sich fünf Jahre lang in Dresden aufhält, so kann er, wenn er preßhaft wird, auch der Gemeinde Dresden, weil sie ihn aufnehmen mußte und das Bürgerrecht erteilte, zur Unterstützung anheimfallen. Sind diese Grundsätze unanfechtbar, dann glaube ich aber auch, kann eine Gleichstellung zwischen Stadt und Land nur dadurch hergestellt werden, daß man von dem bloßen Aufenthalt ohne Unterbrechung die Verbindlichkeit des §. 2 Platz ergreifen läßt. Das will der Antrag des Abg. Eichorius und er allein führt Gleichheit für Stadt und Land herbei. Ich muß deshalb unbedingt für diesen Antrag mich erklären. Nun hat der Abg. Georgi gesagt, die Städte könnten sich ja schützen, sie brauchten kein Bürgerrecht zu erteilen; sie brauchten bloß die Aufnahmegebühren sich abentrichten zu lassen. Allein abgesehen davon, daß das einen sehr großen finanziellen Verlust für die Städte herbeiführen müßte, den uns doch wirklich Niemand zumuthen kann, die wir doch schon die größten Opfer bei

dieser Sache zu bringen haben, bilden in den meisten Städten die Aufnahmegebühren kein angenehmes Aequivalent für die vielfachen auf dem Lande in der Regel nicht vorhandenen Vortheile und städtischen Einrichtungen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, es wäre Sache der Interpretation, man dürfe die Worte: „ohne Unterbrechung fortgesetzt haben“ gar nicht so streng nehmen. Die Interpretation werde schon das Richtige finden. Aber ich gebe die Versicherung, wenn dieser Paragraph, wie er in der Regierungsvorlage gefaßt ist, stehen bleibt, so wird es der Prozesse und Streitigkeiten unendlich viele geben. Man glaubt und hat gesagt, der Antrag des Abg. Eichorius würde ein gleiches Schicksal haben. Dem muß ich bestimmt widersprechen. Der bloße Aufenthalt läßt sich viel leichter constatiren, als die fortgesetzte Betreibung eines Gewerbes und wenigstens halte ich dafür, daß zehnmal weniger Streitigkeiten vorkommen würden, wenn man diese einfachen klaren Worte aufnimmt, wie es der Antrag des Abg. Eichorius bezweckt, als wenn man den Entwurf annimmt. Man hat auf das Gemeindegewerbe Bezug genommen. Wir haben aber bis jetzt noch keins. Ich meinerseits bin jedoch damit ganz einverstanden, daß auch die Dörfer Gemeindegewerbe erteilen können; sie mögen dann so viel Einzugsgeld nehmen, wie in den Städten Bürgerrechtsgebühren; ob dies aber für die Gemeinden von Vortheil sein wird, das ist eine andere Frage. Die Städte könnten sich nur freuen, wenn die Dörfer recht hohe Gebühren forderten; denn dadurch würde den Städten am meisten das Mittel in die Hand gegeben, die Gewerbe bei sich zu behalten, mithin die Vortheile des Gesetzes für sich zu behalten. Wenn also das platte Land die Gleichstellung der Einzugsgelder mit den Bürgerrechtsgebühren wünscht, in Gottes Namen! wir, die Städter, werden dagegen Nichts haben. Nun hat aber der Abg. Riedel und Andere darauf Bezug genommen, daß sie gegen den ganzen §. 2 stimmen würden. Kann ich nun annehmen, daß die Regierung zu wesentlich anderen Vorlagen als der jetzigen nicht schreiten würde — nicht minder annehmen, daß die Verneinenden bezwecken wollen, damit die ganze Vorlage zu beseitigen, die Gewerbefreiheit aber zu erlangen und zu behalten, dann würde das ganze Gewerbegesetz gefährdet sein. Kommt nämlich eine Vereinbarung über die Pflichten nicht zu Stande, so kann auch von den Rechten nicht die Rede sein. Würden dies auch die Städte nicht beklagen und könnte ich auch für dieses Gesetz nicht stimmen, wenn nicht die Gleichheit zwischen Stadt und Land nach dem Antrage des Abg. Eichorius hergestellt wird, so wäre es doch gewiß im Allgemeinen zu beklagen und nicht zu verantworten, wenn nur infolge der verweigerten Uebnahme gleicher Lasten das Gewerbegesetz in suspenso gelassen werden müßte. Wer aber §. 2 nicht einmal in seinen Hauptgrundsätzen, in der ersten alinea annehmen will, der stellt sich offenbar auf den Standpunkt Dessen, welcher sagt: Alle Rechte will ich ha-